

## **Satzung des Reiterverein Stuhr e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Reiterverein Stuhr wurde am 21. Mai 1913 gegründet.
- 1.2. Erführt seit der Eintragung in das Vereinsregister am 03. Mai 1967 den Namen Reiterverein Stuhr e.V.
- 1.3. Sitz des Vereins ist 28816 Stuhr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und des Kreissportbundes Diepholz e.V. im Landessportbund Niedersachsen e.V. in Hannover und des KreisPferdeSportverbandes Diepholz e.V.
- 1.5. Er kann Mitglied weiterer gemeinnütziger Organisationen werden.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung sowie vor allem den Zweck, den nicht beruflichen Reit- und Pferdesport zu pflegen und zu fördern.
- 2.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Ziele nur soweit, wie das zu Erreichung des Satzungszweckes unvermeidbar ist.

### **§ 3 Tätigkeit und Aufgaben**

- 3.1. In Erfüllung seines Zweckes wird der Verein insbesondere wie folgt tätig:
  - a) er gibt Reit- und Voltigierunterricht in Theorie und Praxis,
  - b) er fördert die einzelnen Mitglieder nach Veranlagung, Neigung und Können,
  - c) er hält Veranstaltungen ab, bei denen die Mitglieder des Vereins ihre reiterlichen Fertigkeiten und ihr reitsportliches Können mit Mitgliedern anderer Reitvereine messen und Erfahrungen sammeln und austauschen,
  - d) er richtet gesellschaftliche Zusammenkünfte ein,
  - e) durch Öffentlichkeitsarbeit;  
er unterrichtet über die Bedeutung des Reitsports, vor allem für die Gesundheit von Mensch und Tier, die erzieherische und gemeinschaftsbildende Wirkung des Reitsports für Kinder und Erwachsene, den gesellschaftlichen Sinn der Verbindung von Mensch und Tier.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft im RV-Stuhr ist unabhängig vom Alter.
- 4.2. Juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereine werden Mitglieder erst, wenn die Mitgliederversammlung das beschlossen hat.
- 4.3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, den Eintritt Minderjähriger erklären die Eltern (gesetzliche Vertreter) für diese.
- 4.4. Für den Eintritt in den Verein ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- 4.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, es besteht kein Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden.
- 4.7. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz in der Gemeinde gebunden.
- 4.8. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um die Allgemeinheit oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 5.2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.  
Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich vorliegen.
- 5.3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.  
Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Er ist schriftlich zu begründen.
- 5.4. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss schriftlichen Einspruch erheben. Es erhält Gelegenheit, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit endgültig über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Ausschlusses.
- 5.5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils 14-tätiger Fristsetzung zur Zahlung seines Jahresbeitrages oder sonstiger Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist.  
Die 2 Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 5.6. In der 2. Mahnung muss auf den bevorstehenden Vereinsausschluß der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 5.7. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Postsendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5.8. Die Streichung der Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.
- 5.9. Bei Austritt und Streichung ist der Beitrag bis zum Ende des laufenden Jahres zu zahlen.  
Der Vorstand ist berechtigt die Zahlung des Beitrages auszusetzen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 6.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 6.2. Der Mitgliedsbeitrag besteht in Geld- und Arbeitsleistungen (Arbeitsdienst).
- 6.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge -Geldleistungen- bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.4. Der Mitgliedsbeitrag -Geldleistung- ist jährlich bis zum 31.03. des Jahres im Voraus zu zahlen.  
Bei Eintritt im Verlaufe eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag -Geldleistung- für die restliche Zeit des Eintrittsjahres sofort zu entrichten.
- 6.5. Ort und Zeit der Beitragsleistung -Arbeitsleistung- sowie die Stundenanzahl des jährlichen Arbeitsdienstes bestimmt der Vorstand.
- 6.6. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen im Einzelfall die Zahlung des Mitgliederbeitrages in Teilbeträgen gestatten, stunden, herabsetzen oder erlassen.
- 6.7. Der Vorstand kann anstelle des Beitrages durch Arbeitsdienst einen Geldbetrag erheben, der dem nicht geleisteten Arbeitsdienst zu entsprechen hat.
- 6.8. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
- 6.9. Ob, wann und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird, wird durch den Vorstand beschlossen.

## **§ 7 Verwendung der Beiträge und Vereinsmittel**

- 7.1. Die Beiträge dürfen nur für die nach dieser Satzung bestimmten Zwecke und Aufgaben des Vereins verwendet werden.
- 7.2. Das Gleiche gilt für die Zuwendung jeder Art, auch wenn sie mit Bestimmung der freien Verwendung an den Verein gelangt sind.
- 7.3. Es ist ausgeschlossen, dass einem Vereinsmitglied oder einem Dritten aus Mitteln des Vereins Vermögensvorteile gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt werden, die in einem Missverhältnis zu seiner Leistung an oder für den Verein stehen.
- 7.4. Für Leistungen, die außerhalb des Satzungszweckes liegen, darf in keinem Falle eine Vergütung aus Mitteln des Vereins gezahlt werden.
- 7.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart.  
Beschlüsse des Vorstandes ergehen durch Mehrheitsentscheid innerhalb des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine zweite Stimme.
- 9.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 9.4. Zwei Kassenprüfer, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 9.5. Ein Vorstandsmitglied, das aus dem Verein ausscheidet, scheidet zugleich auch aus dem Vorstand aus.
- 9.6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.7. Der Vorstand hat das Recht, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für die Restdauer eines Vorstandsamtes einen Nachfolger zu berufen (Selbstergänzung).
- 9.8. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Person in den Vorstand wählen, die nicht Mitglied des Vereins ist. Sie soll eine solche Wahl treffen, wenn es das Interesse des Vereins gebietet. Die Mitgliederversammlung kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.
- 9.9. Der Vorstand teilt die Ämter und Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern auf.
- 9.10. Er hat alle Geschäfte des Vereins zu führen, soweit Gesetz und Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 9.11. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer volljährig ist.

## **§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, zum Verkauf, zur Belastung und für alle anderen Verfügungen über Grundstücke, ferner zur Aufnahme von Krediten über einen Geldbetrag von 50.000 Euro die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch
- b) mindestens jährlich einmal, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über das verflossene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Wochen einzuberufen.
- 12.2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung ( Tagesordnung) enthalten.
- 12.3. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 12.4. Er hat Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die ihm hierzu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 12.5. Im übrigen ist die Tagesordnung nicht erweiterungsfähig. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

- 13.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 13.2. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 13.3. Wenn eine aus dem vorherigen Absatz einberufene Versammlung über die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig ist, ist vor Ablauf von fünf (5) Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 13.4. In der Einladung zu der weiteren Versammlung muss der Hinweis enthalten sein, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
- 13.5. Wird ein Beschluss nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst, so darf jede weitere Versammlung frühestens drei (3) Monate nach dem zweiten Versammlungstag einberufen werden.

## **§ 14 Abstimmung**

- 14.1. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
- 14.2. Auf Antrag von mindestens 15 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 14.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 14.4. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt ist.
- 14.5. Es ist ausgeschlossen, dass ein bei der Abstimmung vertretenes Mitglied geltend machen kann, der Vertreter im Stimmrecht habe sich nicht an die Vollmacht gehalten.
- 14.6. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht durch ein Elternteil ausüben lassen. Wenn Mitglieder über 16 Jahre alt sind, können sie mit schriftlicher Vollmacht eines gesetzlichen Vertreters selbst abstimmen.
- 14.7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden.
- 14.9. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.10. Stimmgleichheit bei der Abstimmung bedeutet Ablehnung.

## **§ 15 Niederschrift der gefassten Beschlüsse**

- 15.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 15.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dem letzten Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 15.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

16.1. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

16.2. Datenschutzerklärung

16.2.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, persönliche Angaben wie z.B.- Alter, Festnetz, Fax, Mobilnummer und E-Mail-Adresse und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in das vereinseigene EDV-System des Kassenswarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Die Daten liegen auf einem nicht internetfähigen EDV-System.

16.2.2. Als Mitglied der unter § 1.4. genannten Organisationen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die o.g. Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben ( z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Fax und E-Mailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse auch von Nichtmitgliedern an die o.g. Organisationen.

16.2.3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins, am schwarzen Brett oder in den Schaukästen des Vereins veröffentlicht.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins, vom schwarzen Brett oder aus den Schaukästen entfernt.

16.2.4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.  
Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

16.2.5. Kooperationsabkommen

Sollte der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem kooperierenden Unternehmen abschließen, ist er berechtigt nach Bedarf eine vollständige Mitgliederliste mit Namen, Adresse und das Geburtsjahr dem kooperierenden Unternehmen zu übermitteln.  
Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

16.2.6. Vereinsaustritt

Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden alle personbezogenen Daten des Mitglieds aus den EDV-Stammdaten bzw. der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 17.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 17.2. Die Auflösung (Liquidation) wird vom Vorstand durchgeführt.
- 17.3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Stuhr zu übertragen. Sie darf dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Reitsport in der Gemeinde Stuhr verwenden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2014 genehmigt.